

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der im Klageantrag genannte Betrag entspreche dem Zoll, den die dänischen Zollbehörden im Zeitraum 1994 bis 1997 von einem Unternehmen zu erheben unterlassen hätten, dem sie irrtümlich erlaubt hätten, bestimmte Waren zum Nullsatz einzuführen. Diese Zulassung sei gemäß Anhang 1 Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87<sup>(1)</sup> des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für Waren erteilt worden, die entweder dazu, beim Bau von Wasserfahrzeugen eingebaut zu werden, oder zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeugen bestimmt seien. Tatsächlich seien die Waren jedoch zur Herstellung von Containern bestimmt gewesen und daher, wie die dänischen Behörden später selbst eingeräumt hätten, von der genannten Bestimmung nicht erfasst gewesen.

Die dänischen Behörden hätten es rechtswidrig unterlassen, den genannten Betrag der Kommission als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Das hierzu von der Kommission geltend gemachte Vorbringen entspricht demjenigen, das sie in ihrer Klageschrift in der Rechtssache C-392/02<sup>(2)</sup> gegen Dänemark geltend gemacht hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 31 vom 8.2.2003, S. 4.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Civile e Penale Forlì vom 14. Dezember 2004 in dem Strafverfahren gegen K. J. W. Schwibbert**

**(Rechtssache C-20/05)**

(2005/C 93/11)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Das Tribunale Civile e Penale Forlì (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Januar 2005, in dem Strafverfahren gegen K. J. W. Schwibbert um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Ist die Anbringung des Kennzeichens der SIAE mit der Richtlinie 92/100/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums sowie mit Artikel 3 EG und den Artikeln 23 bis 27 EG vereinbar?

— Ist sie auch mit den Richtlinien 83/189/EWG<sup>(2)</sup> und 88/182/EWG<sup>(3)</sup> des Rates vereinbar?

<sup>(1)</sup> ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 18. Januar 2005 in dem Rechtsstreit 1. G. J. Dokter, 2. Maatschap Van den Top, 3. W. Boekhout gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

**(Rechtssache C-28/05)**

(2005/C 93/12)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Januar 2005, in dem Rechtsstreit 1. G. J. Dokter, 2. Maatschap Van den Top, 3. W. Boekhout gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?

2 a Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anlage B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?

b Falls Frage 2a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie der Kläger des Ausgangsverfahrens? Falls nein, können sich Einzelne wie die Kläger des Ausgangsverfahrens auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?